



Vereinbarung

zwischen den Gemeinden Andeer, Casti-Wergenstein, Donat, Lohn, Mathon, Zillis-Reischen (später Gemeinden genannt)

betreffend Betrieb einer gemeinsamen Feuerwehrorganisation Schams unter der Gesamtverantwortung der Gemeinde Andeer (später Feuerwehr genannt)

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Grundlagen

Die vorliegende Vereinbarung stützt sich im Wesentlichen auf das Grundlagenpapier „Neuorganisationen/Zusammenarbeitskonzept im Feuerwehrwesen der Gemeinden Andeer, Casti-Wergenstein, Donat, Lohn, Mathon, Zillis-Reischen“ der Gebäudeversicherung Graubünden (nachfolgend GVG genannt) vom August 2019 sowie auf die am 01.01.2020 in Kraft tretenden neuen Feuerwehrgesetze der Gemeinden ab.

2. Zweck

Die Gemeinden betreiben ab dem 01.01.2020 eine gemeinsame Organisation zur Erledigung der Feuerwehraufgaben gemäss Brandschutzgesetz des Kantons Graubünden sowie der dazugehörigen Verordnung.

3. Gesetze

Die Gemeinden nehmen bei ihren Feuerwehrgesetzen die notwendigen Anpassungen zum Betrieb der neuen gemeinsamen Feuerwehr vor und erstellen die dazu notwendigen Erlasse.

II. Organisation

4. Gemeinden

Die Gemeinden tragen in folgenden wesentlichen Punkten zum Betrieb der gemeinsamen Feuerwehr bei:

Gemeinde Andeer

- Gesamtführung- und Finanzverantwortung
- Verantwortlich für den Betrieb der Feuerwehr gemäss den Vorgaben vom Grundlagenpapier der GVG vom August 2019
- Die übrigen Gemeinden unterstützen die Gemeinde Andeer mit den vorgegebenen jährlichen Betriebsbeiträgen, sowie mit der zur Verfügungstellung der vorgegebenen Anzahl AdF, Feuerwehrlokalen, Fahrzeugen und bestehendem Material
- Das bisherige Material wird ab 01.01.2020 der Feuerwehr zur Verfügung gestellt. Der Unterhalt trägt die Feuerwehr und ist mit den Beiträgen der übrigen Gemeinden abgedeckt
- Die nach den 01.01.2020 beschafften Mittel (Investitionen) werden von der Feuerwehr beschafft und bleiben in deren Eigentum

Gemeinden Casti-Wergenstein, Donat-Patzen-Fardün, Lohn, Mathon, Zillis-Reischen

- Sie stellen die im Grundlagenpapier aufgeführte Anzahl AdF, welche nach den üblichen Entscheidungskriterien (Erreichbarkeit, Eignung) vom Feuerwehrkommando rekrutiert werden, der Feuerwehr zur Verfügung
- Die bestehenden Feuerwehrmagazine werden von der Besitzergemeinde unterhalten und der Feuerwehr unentgeltlich zur Verfügung gestellt
- Sämtliches bisheriges Material und die Fahrzeuge werden der Feuerwehr zum Gebrauch überlassen. Der Unterhalt dafür trägt die Feuerwehr
- Während der restlichen Betriebs- oder Lebensdauer bleibt das Material und die Fahrzeuge im Eigentum der jeweiligen Gemeinde
- Neuanschaffungen sind im Besitz der Feuerwehr
- Das für den Einsatz notwendige Gemeindepersonal wie Brunnenmeister, Bauamtangestellte oder der Forstdienst sind der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen

5. Pflichtersatz

Der Einzug des Pflichtersatzes ist Sache der jeweiligen Gemeinden.

6. Bussen

Dienstleistende AdF der Gemeinden sind in jeder Hinsicht in der Feuerwehr integriert. Falls von der Feuerwehr gegen AdF Bussen ausgesprochen werden, obliegt der Einzug der Feuerwehr, welcher auch der volle Bussenertrag zusteht.

7. Alarmierung

Die Alarmierung der AdF über das ganze Einsatzgebiet der Gemeinden wird von der Feuerwehr gewährleistet.

8. Löschwasser-Versorgung

Die Wasserversorgung (Hydranten) und Sicherstellung von Löschwasserreserven ist Sache der Gemeinden. Diese trägt die alleinige Verantwortung dafür. Das Gemeindepersonal (Brunnenmeister und/oder Betriebsleiter etc.) stellt den notwendigen Kontakt zur vorsorglichen Einsatzplanung mit der Feuerwehr sicher.

9. Gemeindeführungsstab

Die Feuerwehr wird in die kommunale Katastrophenorganisation der Gemeinden mit den jeweiligen Ortsoffizieren eingebunden.

III. Korpsmaterial

10. Korpsmaterialübergabe

Sämtliches Feuerwehrmaterial und -fahrzeuge gehen ab 01.01.2020 in den unentgeltlichen Gebrauch der Feuerwehr über. Das am 31. Dezember 2019 inventierte Material bleibt während der Lebens- oder Betriebszeit im Besitze der jeweiligen Gemeinde. Neu- oder Ersatzbeschaffungen gehen ab dem Beschaffungszeitpunkt in den Besitz der Feuerwehr über. Die Inventarliste wird jährlich aktualisiert.

IV. Finanzen

11. Investitionen

Die im Grundlagenpapier vorgesehenen Investitionen werden von der Feuerwehr beschafft und bleiben im Besitz der Feuerwehr.

12. Finanzen und Kostenverteilung

Die Gesamtkostenverantwortung der Feuerwehr liegt bei der Gemeinde Andeer.

Die übrigen Gemeinden leisten folgende jährliche Pauschalbeiträge:

- Donat	CHF	15'022.00
- Casti-Wergenstein	CHF	4'788.00
- Lohn	CHF	4'130.00
- Mathon	CHF	5'805.00
- Zillis-Reischen	CHF	25'555.00
Total	CHF	55'300.00

Die jährlichen Pauschalzahlungen bleiben für eine Betriebszeit von 10 Jahren unverändert (2020 - 2029). 2027 muss eine Neubeurteilung/Planung, mit der Zielsetzung ohne wesentliche Veränderung die Feuerwehr weiter zu betreiben, zusammen vorgenommen werden. Für die Planung ist die GVG zuständig.

13. Geschäftsprüfung

- Die Geschäftsprüfung erfolgt über die GPK der Gemeinde Andeer
- Die zuständigen Departementsvorsteher der übrigen Gemeinden werden jeweils im Dezember zu einer Jahressitzung eingeladen und über den Betrieb der Feuerwehr informiert. Dabei können allenfalls Wünsche und Anträge eingebracht werden. Weiter werden, falls notwendig, die von allen Gemeinden einzuhaltenden Vertragsparameter der Grundlagenplanung GVG geprüft

V. Inkrafttreten

14. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung gilt für die Dauer von zehn Jahren und tritt per 01.01.2020 in Kraft. Sie kann erstmals per 31. Dezember 2027 unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren gekündigt werden.

15. Auflösung

Die Kündigung innerhalb der Vertragsdauer ist unter Einhaltung einer Frist von minimal 24 Monaten möglich, sofern wichtige Gründe vorliegen, welche die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für die Gemeinden unzumutbar machen.

Bei einer allfälligen Auflösung nach 10 Betriebsjahren der Feuerwehr bleiben die noch vorhandenen Mittel nach der Inventarliste vom 31. Dezember 2019 im Besitze der jeweiligen Gemeinde.

Neuanschaffungen für die Einsatzelemente Zillis-Reischen, Donat und Mathon bleiben im Besitz dieser Gemeinden. Die allfällig notwendige Nachfolgeorganisation hat nach Vorgaben der GVG zu erfolgen.

Andeer,

Casti-Wergenstein,

Gemeinde Andeer

Gemeinde Casti-Wergenstein

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindepräsident

XX

XX

Der Gemeindegeschreiber

Der Gemeindegeschreiber

XX

XX

Donat,

Lohn,

Gemeinde Donat

Gemeinde Lohn

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindepräsident

XX

XX

Der Gemeindegeschreiber

Der Gemeindegeschreiber

XX

XX

Mathon,

Zillis-Reischen,

Gemeinde Mathon

Der Gemeindepräsident

XX

Der Gemeindegeschreiber

XX

Gemeinde Zillis-Reischen

Der Gemeindepräsident

XX

Der Gemeindegeschreiber

XX